

Änderung der Niederschriftserklärungen zum TV-L und zum TVÜ-Länder, zuletzt geändert am 10. März 2011

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 8 wird aufgehoben.
- b) Nr. 9 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern "bestimmt sich" die Wörter "bis zum 31. Dezember 2011" eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Für Beschäftigte, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O eingruppiert sind, sowie für Beschäftigte, die unter § 17 Abs. 10 TVÜ-Länder fallen, gilt Satz 1 auch über den 31. Dezember 2011 hinaus fort."
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- c) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

"12. Zu § 19 Absatz 6:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Pauschalzahlung nach § 19 Absatz 6 TV-L nur für diejenigen Monate gezahlt wird, für die der/dem Beschäftigten Erschwerniszuschläge aufgrund tatsächlicher Arbeitsleistung oder im Wege der Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L zustehen."
- d) Nach Nr. 22 wird folgende Nr. 22a eingefügt:

"22a. Zu § 43 Nr. 8:

Die Tarifparteien sind sich darin einig, dass durch die Änderung des § 43 Nr. 8 im Hinblick auf die zwischen den Tarifvertragsparteien strittige und beim BAG anhängige Frage des Geltungsbereichs des § 43 Nr. 8 Absatz 2 Satz 2 keine Änderung der vom BAG abschließend zu beurteilenden Rechtslage herbeigeführt wird."
- e) Die bisherige Nr. 22a wird Nr. 22b.

2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 8a eingefügt:

"8a. Zu § 17 Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die bisherigen Tätigkeitsmerkmale in Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O spätestens bis zum 31. März 2012 entsprechend den Grundsätzen der Tarifeinigung vom 10. März 2011 zu überarbeiten und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen."

b) Die bisherige Nr. 8a wird Nr. 9a.

c) Nach Nr. 9a werden folgende Nrn. 9b, 9c und 9d eingefügt:

"9b. Zu § 29a:

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

9c. Zu § 29a Absatz 3 Satz 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

9d. Zu § 29a Absatz 6:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die bisherigen Tätigkeitsmerkmale in Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O spätestens bis zum 31. März 2012 entsprechend den Grundsätzen der Tarifeinigung vom 10. März 2011 zu überarbeiten und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen."